

Satzung der DJK-Wilmersdorf e.V. vom 17.03.2010

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können.

Präambel

Der Verein ist seit der Gründung eine Gruppierung innerhalb der kath. Pfarrei St. Ludwig in Berlin-Wilmersdorf. Er strebt innerhalb der Pfarrei Zusammenarbeit mit allen Gruppen an.

I. Name und Sitz

§ 1 Der Verein führt den Namen: „Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Wilmersdorf e.V.“ (Kurzname: „DJK-Wilmersdorf“)

Er ist gegründet am 30.06.1967.

§ 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3 Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes- und Landesverbandes Berlin und der DJK Landesgemeinschaft Berlin e.V.

Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen und unterliegt der Satzungs genehmigung des Berliner DJK-Verbandes.

§ 4 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und seiner angeschlossenen Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

§ 5 Der Verein führt die DJK-Zeichen.

§ 6 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

II. Zweck des Vereines

§ 7 Der Verein bezweckt die Durchführung und Förderung einer geordneten Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch Sportübung und Sportwettkampf, Sporterziehung und Sportgemeinschaft.

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung dienen.

Zudem will der Verein der Persönlichkeitsbildung, sowie der Gesundheit und Lebenstüchtigkeit seiner Mitglieder dienen und Freude am Spiel und am Sport vermitteln.

Er versteht sich auch als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder und wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 8 Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband. Der Verein lehnt jede Einseitigkeit, Übersteigerung und Materialismus im Sport ab.

§ 9 Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport.

§ 10 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung und Ausübung des Sports.

Der Verein fördert die sportlichen Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport. Ausgeübte und geförderte Sportarten des Vereins sind Turnen, Gymnastik, Breitensport, Fußball, die olympischen Disziplinen Judo und Taekwon-Do.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlt bekommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins (Abschnitt V dieser Satzung) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

III. Ziele und Aufgaben

§ 11 Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

(1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

(2) Er sorgt für einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sportarten, sowie für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung einhergehend mit Gesundheitserziehung.

(3) Er unterstützt die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Bürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.

(4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.

(5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den Deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.

IV. Mitgliedschaft

§ 12 Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

§ 13 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des

gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung sechs Wochen vor Quartalsende an den Vorstand und wird zum Ende des betreffenden Quartals wirksam. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

§ 14 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind,
- b) Passive Mitglieder, die, ohne sich zu regelmäßiger Sportausübung zu verpflichten, bereit sind an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern, auch durch Zahlung des festgesetzten Beitrages,
- c) Förderer, die nur durch einen entsprechenden Beitrag die Zielsetzung des Vereins fördern wollen,
- d) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK-Sportverband.

Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder. Beiträge und Umlagen

(1) Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu nutzen,
- b) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen und sich diesen entsprechend, sowie gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten,
- b) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die sportlichen Regeln zu achten,
- c) die Pflichten gegenüber den Verbänden des Deutschen Sports zu erfüllen,
- d) die festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

V. Organe des Vereins

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand).

§ 16 Die Zusammensetzung des Vorstandes, seine Aufgaben und Beschlussfähigkeit

(1) Zum Vereinsvorstand gehören:

- a) der Vorsitzende,
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden (einer der Vorsitzenden sollte ein Frau sein),
- c) der Geistliche Beirat,

- d) der Geschäftsführer (Schriftführer),
- e) der Sportwart,
- f) der Jugendleiter,
- g) die Frauenwartin,
- h) der Kassenwart. (Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.)
- i) die Abteilungswarte für die einzelnen Sportarten, der Sportarzt, der Pressewart sowie zwei Beisitzer. (Die Vorstandsmitglieder von a) bis i) bilden den Gesamtvorstand.)

(2) Für die Vorstandsmitglieder von c) bis i) können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht haben.

(3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Kassenwart sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(4) Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 17 Wahl des Vereinsvorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle.

Der Jugendleiter wird von der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 25 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

Die Frauenwartin wird (i.d. MgVs!) von den anwesenden weiblichen Mitgliedern gewählt.

Die Abteilungswarte für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Der Sportarzt, der Pressewart sowie die zwei Beisitzer werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.

Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre.

§ 18 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben sind im Einzelnen:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen

Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

- d) Der Geschäftsführer (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- e) Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- f) Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- g) Die Frauenwartin vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder.
- h) Der Kassenwart verwaltet die Kasse, leitet die Beitragseinziehung und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- i) Die Abteilungswarte haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung.
Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich.
- j) Dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch Grunduntersuchungen und periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes mit Hilfe des Gesundheitspasses, durch Überwachung des Trainings und Wettkampfes, besonders bei den jugendlichen Mitgliedern, sowie die Überwachung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- k) Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

§ 19 Jahresversammlung (jährliche Mitgliederversammlung)

Zur Jahresversammlung gehören der Gesamtvorstand und die über 16 Jahre alten Mitglieder.

(1) Aufgaben der Jahresversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich Satzungsänderungen,
- b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungswarte und Jugendleiter,
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.

(2) Die Jahresversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen und sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Zur öffentlichen Bekanntmachung zählt der Aushang im Schaukasten der DJK-Wilmersdorf e.V. im Flur des Untergeschosses im Gebäude der Sporthalle der Kath. Schule Sankt Ludwig. Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Stimmberechtigt sind alle über 16 Jahre alten und persönlich anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und kein Widerspruch erfolgt.

(4) Die in der Jahresversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Einladung zur Jahresversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Diözesanverband zu übersenden.

(6) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Nach Vorlage des Prüfberichts in der Mitgliederversammlung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Für die Einladungsfrist, Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung und Abstimmungen (demnach sämtliche Verfahrensbestimmungen) gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Jahresversammlung gemäß § 19.

§ 21 Aufgaben der Abteilungsversammlungen

Die Abteilungsversammlungen sollten mehrmals im Kalenderjahr stattfinden. Sie sollen der Gemeinschafts- und Bildungsaufgabe des Vereins dienen. Bei der Durchführung ist daher auf einen kulturellen Rahmen Wert zu legen, welcher den Zielsetzungen der DJK entspricht.

§ 22 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband oder Auflösung des Vereins

(1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband und dem DJK-Diözesanverband.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Sportverband und dem DJK-Diözesanverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem DJK-Diözesanverband zu übersenden.

Der Auflösungsbeschluss ist dem DJK-Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 10 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den DJK Diözesanverband Berlin (DJK Landesgemeinschaft Berlin e.V.). Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

VI. Sonstiges

§ 23 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24 Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.03.2010 zu Berlin angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit: _____
Datum, Vorsitzende

Datum, Protokollführer

Diese Satzung wurde am _____ genehmigt,
im Auftrag des DJK-Diözesanverbandes Berlin.

Datum, DJK-Landesverbands-Vorsitzender